

Einleitung

Religiöse Praktiken und der Umgang damit stehen auch in Österreich immer wieder im Rampenlicht, sei es in Form von Diskussionen um „Sekten“, religiöse Symbole in öffentlichen Räumen, Werthaltungen generell, kulturelle Identitäten, Bekleidungsvorschriften, Rechte von Frauen, tierschutzbezogene Fragen, etc.

Für Diskussionsstoff sorgt immer wieder auch die kollektive, öffentliche Religionsausübung und die dafür benötigte Infrastruktur in Form religiöser Versammlungsräume.

Es sind diese Räumlichkeiten und Örtlichkeiten, ihre realen und symbolischen Funktionen und Bedeutungen und ihre gesellschaftspolitischen Auswirkungen auf Nachbarschaften und Kommunen, mit welchen sich das vorliegende Projekt aus verschiedenen Perspektiven befasst.

Was sind „religiöse Versammlungsräume“?

Bereits bei der Definition unseres Untersuchungsgegenstandes, nämlich von Räumen für die gemeinsame Religionsausübung, zeigen sich aufgrund der großen Bandbreite unterschiedlicher (religiöser) Interpretationen die ersten Herausforderungen. Wir beschränken uns daher auf begehbbare Räume, was die Abgrenzung zu religiös genutzten Örtlichkeiten im Freien wie Kreuzwegen oder Stupas sowie teilweise Kapellen mit sich bringt. Behandelt werden von uns alle religiös genutzte Räumlichkeiten, seien es Gebäudeteile (eine immer häufiger vorkommende Nutzform, welche sich jedoch kaum z.B. in Gesetzestexten wiederfindet), ganze Gebäude (bzw. eigens für religiöse Zwecke errichtete „Sakralbauten“ mit eigener architek-

tonischer Formensprache) oder Gebäudekomplexe (mit teilweise verschiedenen Mischnutzungen wie etwa bei katholischen Seelsorgezentren oder Islamischen Kulturzentren). Dabei haben wir für unser lokale Studie in Graz mehr als 200 Räumlichkeiten von religiösen Gemeinschaften generell und für den Bundesländervergleich Steiermark/Tirol 116 Adressen der von uns untersuchten religiösen Gemeinschaften (AlevitInnen, Jehovas ZeugInnen, KoptInnen und Muslime) erhoben und dokumentiert.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Vorschriften sind als Basis und Gerüst zu betrachten, auf welchen religiöse Versammlungsräume im wahrsten Sinne des Wortes aufbauen können. Der Bogen spannt sich dabei von menschen- und verfassungsrechtlichen Garantien auf internationaler, EU- und Bundesebene, über bundesländerspezifische Raum- und Bauordnungen bis hin zu kommunalen Verordnungen. Dennoch werden bestehende gesetzliche Regelwerke in aktuellen Konflikten teilweise vernachlässigt und vermehrt einem vorgelagerten Ausverhandeln von Kompromissen zwischen zum Teil unklar definierten „Konfliktparteien“ der Vorzug gegeben.¹ Anlassbezogene Aktionen (etwa in Form von Unterschriftenlisten, Medienkampagnen) und parteipolitische Einzelinteressen verstärken diesen Trend.

Dabei gilt es weiters zu beachten, inwieweit aufgrund der nunmehr gegebenen religiösen Vielfalt in Österreich in gewissen Fällen Anpassungen der Gesetzgebung auf die geänderten Situationen wünschenswert bzw. not-

¹ Vgl. Janbernd Oebbecke: Moscheebaukonflikte und der Beitrag des Rechts (2008), S. 8f, (http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/oebbecke-moscheebau.pdf?__blob=publicationFile)

wendig erscheinen. Der Bundesländervergleich zwischen Tirol und Steiermark zeigt zudem, dass unterschiedliche landesgesetzliche Ausformungen nicht unbedeutende Auswirkungen auf die kommunale Praxis der Religionsfreiheit haben.

Räumlich-geographische Rahmenbedingungen

Seit Jahrzehnten bis hin zu Jahrhunderten existierende christliche Versammlungsräume und Bauten prägen in sichtbarer repräsentativer Weise das Ortsbild; sie sind Namensgeber für Kommunen, Bezirke, Stadtteile oder Straßen; sie werden genutzt als geographische Bezugspunkte, kommunale Treffpunkte und Teil eines zu schützenden Kulturerbes². In reinen Wohngebieten, welche ansonsten kaum andere Nutzungsfunktionen zulassen, werden „Kirchen“ in Raumordnungsgesetzen bis heute als Einrichtungen zur Deckung der täglichen Bedürfnisse der BewohnerInnen definiert und in der Vergangenheit bei der Errichtung neuer Siedlungen oder Stadtteile als selbstverständlich mit geplant.³

² Was u.a. Auswirkungen auf die bis 2009 geltende (vorläufige) Unterdenkmalschutzstellung hatte, welche auch jüngere katholische Bauten betraf. Vgl. etwa die 1987 eingeweihte katholische Bruder Klaus-Kirche in Graz-Ragnitz (http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Graz/Ries). Denkmale, die sich im öffentlichen Eigentum (wie Kirchen), standen „gem. §2 DMSG kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz. Bei unbeweglichen Denkmalen endete dieser "vermutete" Denkmalschutz mit 31.12.2009. Durch die DMSG-Novelle 1999, BGBl. I Nr 170/1999, wurde die Möglichkeit geschaffen, derartige Denkmale (über die noch nicht per Bescheid entschieden worden ist) durch Verordnung unter die Bestimmungen des DMSG zu stellen. Die in der Verordnung erfassten Denkmale bleiben unter Denkmalschutz, die EigentümerInnen haben aber die Möglichkeit, für jedes Objekt ein nachprüfendes Feststellungsverfahren zu beantragen.“ (<http://www.bda.at/downloads>)

³ Vgl. auch für Deutschland: Thomas Schmitt: Moscheen in Deutschland, Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, Flensburg 2003, S. 86 und Empfehlungen des kommunalen Qualitätszirkels zur Integrationspolitik: „Umgang mit religiöser Vielfalt - Handreichung für die kommunale Praxis“, 2012, S.2 (=

Bereits bestehende Räumlichkeiten, die eine neue Nutzung als religiöse Versammlungsräume erfahren oder Verbauungen von bislang unbebauten Grundstücken mit religiösen Gebäuden werden hingegen - wie viele andere Bauvorhaben - als Veränderungen des gewohnten Lebensumfeldes wahr genommen und daher bisweilen argwöhnisch bis ablehnend betrachtet. Oft nicht zu Unrecht werden Auswirkungen befürchtet wie (Bau)Lärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen, zusätzliche Emissionen aufgrund intensiverer Nutzungen oder Ressourcenverknappung etwa im Bereich von Parkplätzen.

Religiöse Einrichtungen für die Bedürfnisse von zahlenmäßig kleineren religiösen Gemeinschaften sind daher oft mit einer Vielzahl von Erschwernissen bei der Standortsuche konfrontiert, zu denen neben Nachbarschaftsbedenken auch finanzielle Ressourcen der BetreiberInnen und räumliche Ressourcen (geeignete Gebäude, Grundstücke, Lage innerhalb der Kommune etc.) zählen. Es wurden daher alle von uns erhobenen Standorte hinsichtlich ihrer großräumigen wie auch kleinräumlicheren Lage innerhalb der Kommunen untersucht, um festzustellen ob es etwa, wie Aussagen von InterviewpartnerInnen nahelegten, u.a. ein Ausweichen an Randlagen gibt bzw. Standorte mit konfliktvermeidender Lage bevorzugt werden.

Diese Dokumentation und Analyse der die Praxis bestimmenden rechtlichen und raumgeographischen Ausgangs- und Rahmenbedingungen nimmt dabei Anleihen beim Forschungsbericht und Handlungsleitfaden

von Reinhold Zemke.⁴ Im Unterschied zu ihm und vielen anderen aktuellen Forschungen, widmet sich unser Projekt der Praxis der Religionsfreiheit jedoch ohne Reduktion auf eine bestimmte religiöse Organisation.

Unser Projekt liefert daher zahlreiche neue Forschungsergebnisse für die Bundesländer Steiermark und Tirol. Eine Ausweitung der angewandten interdisziplinären Methodik auf weitere Bundesländer bzw. religiöse Gemeinschaften wäre erstrebenswert.

Neben dieser nüchternen Betrachtungsweise von Recht und Raum wird die Praxis der Religionsfreiheit und eines friedlichen Zusammenlebens selbstverständlich von den vor Ort agierenden Personen mitbestimmt.

Was ist „kommunale Praxis“ noch?

In Gemeinden und Städten haben wir es mit konkreten Örtlichkeiten zu tun, mit partei- und gesellschaftspolitischen AkteurInnen, mit lokalen Medien, mit BetreiberInnen religiöser Versammlungsräume, mit Gläubigen, NachbarInnen, MultiplikatorInnen und BürgerInnen generell. Dabei lässt sich feststellen, dass es - abhängig, aber auch unabhängig von der eigenen persönlichen religiösen oder weltanschaulichen Einstellung - zumeist eine Positionierung zu Projekten religiöser Gemeinschaften gibt, dies sodann ein Thema ist, welches kaum eine neutrale Äquidistanz zulässt.⁵

⁴ Reinhold Zemke: Die Moschee als Aufgabe der Stadtplanung, Berlin 2008

⁵ Vgl. Christlicher Rat für das Gespräch mit den Religionen (Hg.): Moscheebau, eine ökumenische Orientierungshilfe in OÖ, Linz 2010, S. 6 (=http://www.evangelisch.at/de/images/stories/albums/Themen/Oekumene/Orientierungshilfe_Moscheebau.pdf)

Trotz eines vorgegebenen rechtlichen Rahmens zeigt sich, dass sich in der Praxis auf kommunaler Ebene noch eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten ergeben, wenn es um die Standortwahl von Räumlichkeiten oder den Umgang mit (möglichen) Konflikten geht.

Folgende Aspekte wurden von uns daher näher betrachtet:

- Wie sind konkrete Konfliktfälle (Planung, Bau, Betrieb) in einzelnen Kommunen in der Steiermark und Tirol verlaufen?
- Wie sieht es mit der Sichtbarmachung der religiösen Versammlungsräume der untersuchten religiösen Gemeinschaften durch Kommunen aus?
- Welche Konfliktmanagementmaßnahmen wurden bei Konflikten angewandt?
- Welche Empfehlungen für ein gelingendes Miteinander lassen sich entwickeln?

Veränderter Bedarf an religiösen Versammlungsräumen

Zum besseren Verstehen von Handlungsmustern und Einstellungen dient uns auch ein sozialgeschichtlicher Ansatz hinsichtlich des Bedarfs an religiösen Versammlungsräumen.

Gebetsräume für lokale christliche Gemeinden oder kleinere christliche Gruppierungen waren in der Vergangenheit bzw. sind bis heute teilweise in katholischen oder evangelischen Gebäuden untergebracht. Dabei, so lässt sich etwa in Graz feststellen, durften/mussten einige Gruppen (etwa die orthodoxen serbischen oder griechischen ChristInnen) im Laufe der Jahrzehnte bereits in mehreren katholischen Kirchen das Gastrecht bean-

sprechen. Bereits in den 1960er Jahren wurden in Graz für katholische kroatische GastarbeiterInnen eigene Räumlichkeiten eingerichtet.⁶ Durch vermehrten Zuzug haben sich so in mehreren katholischen Kirchen eigene Infrastrukturen für oft bis zu Hunderte Gläubige mit u.a. kroatischer, spanischer, polnischer oder ungarischer Sprache gebildet.⁷ Alleine in der Grazer Pfarre St. Andrä sind mehrere sprachlich unterschiedliche Gruppen anzutreffen sowie eine eigene englischsprachige „African Catholic Community“.⁸ Die immer wieder vorgetragene Forderung, dass in religiösen Versammlungsräumen in Österreich nur in Deutsch gepredigt werden sollte, würde daher in beträchtlichem Ausmaße auch die Praxis christlicher Gläubiger einschränken.

Erhöhter Raumbedarf durch wachsende religiöse Vielfalt

Erst seit wenigen Jahrzehnten gibt es eine verstärkte Nachfrage nach neuen Standorten für „religiöse Versammlungsräume“. Diese werden von religiösen Gemeinschaften bzw. lokalen Gruppen benötigt, welche aus verschiedenen Gründen in den bereits seit langem vorhandenen christlichen Infrastrukturen keinen Platz finden bzw. finden wollen. Dies betrifft Gläubige von Weltreligionen wie dem Islam, oder dem Buddhismus⁹ ebenso

⁶ Vgl. Sonntagsblatt, 15.9.1974, S. 11

⁷ Vgl. u.a. Christian Stenner (Hg.): Fremde Heimat Graz, Graz 1995, S. 18,26,42; Dietmar W. Winkler/Klaus Augustin: Die Ostkirchen, Graz 1997 und Anna Strobl, Was Graz glaubt, 2009

⁸ Katholische Gottesdienste in anderen Sprachen siehe für Graz: <http://www.kath-kirche-graz.org/gottesdienste/katholische-messfeiern-in-anderen-sprachen#.UitA1zZxCYE> und für Wien: http://mosaic.at/virc/db_k_konf_rks.php

⁹ Vgl. dazu etwa den Hirtenbrief des steirischen Bischofs Kapellari zur nicht erwünschten Teilnahme von KatholikInnen an der buddhistischen Kalachakra-Zeremonie in Graz (http://www.dekanat.at/content/bw/kapellari-detail.php?we_objectID=3475, Mai 2002)

wie christliche Gruppierungen, die als „Sekten“ beurteilt wurden/werden. Zugleich ist ein Anwachsen bzw. eine Differenzierung religiöser Ausrichtungen, u.a. durch die Herausbildung neuer anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften zu beobachten. So lässt sich etwa bei muslimischen Gebetsräumen feststellen, dass sowohl in Tirol als auch der Steiermark nach einer ersten Phase mit einem einheitlichen Gebetsraum für MuslimInnen es mit der Zeit zu einer (intern teilweise bedauerten¹⁰) Ausdifferenzierung nach sprachlichen, geographischen und politischen Unterschieden gekommen ist.

Seit Jahrhunderten Konflikte um religiöse Bauten

Ebenso gehören bereits seit Jahrhunderten Konflikte um die äußere Gestaltung von religiösen Versammlungsräumen zur abendländischen und zur österreichischen Kultur. Hatten im Mittelalter jüdische Gebäude sich an gewisse Vorgaben zu halten, waren es im Zeitalter der Gegenreformation und auch noch zu Zeiten der Josephinischen Toleranzpolitik christliche Gebäude von Minderheitenreligionen, welchen weit bis ins 19. Jh. beschränkende Bauvorgaben gemacht wurden¹¹. Nicht vergessen werden soll, dass seit der Zerstörung jüdischer Synagogen in Österreich erst 75 Jahre vergangen sind und seit der Wiederrichtung der Synagogen in Graz 10 Jahre und Innsbruck gerade einmal zwei Jahrzehnte.¹²

¹⁰ Vgl. <http://members.aon.at/islamisches-zentrum-graz/manar3.pdf>

¹¹ Vgl. <http://www.evangel.at/glaube-leben/toleranzpatent/>

¹² http://www.novemberpogrom1938.at/d/Sillgasse_Synagoge.html und <http://www.ikg-graz.at/j%C3%BCdische-gemeinde/synagoge/>



Auch der Grazer "Judentempel – ein aufdringlicher orientalischer Bau"

ist im November 1938 aus dem Stadtbild verschwunden¹³

Erhöhter Raumbedarf durch Immigration

Durch verschieden motivierte Immigrationsbewegungen, Asylsuche oder auch Familienzusammenführungen und dem Sesshaft werden von „MigrantInnen“ sind einzelne religiöse Gemeinschaften innerhalb weniger Jahrzehnte stark gewachsen, was ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage nach geeigneten Versammlungsräumen führte bzw. zu vermehrten Um-

¹³ Tagespost, 11.11.1938, S. 5

zügen aufgrund erhöhten Raumbedarfs. Dies bezieht sich etwa auf ägyptische KoptInnen, afghanische MuslimInnen, muslimische und christliche Gläubige aus Ex-Jugoslawien, christliche und muslimische Gläubige aus diversen afrikanischen Staaten, muslimische TschetschenInnen, alevitische türkische Staatsangehörige etc.¹⁴ Einige Gruppen, zum Beispiel KoptInnen, haben ebenfalls nach der Zwischennutzung von katholischen Kirchen, etwa in der Steiermark, mit dem Aufbau eigener Raumstrukturen begonnen.

Ähnlich den Jehovas Zeugen waren muslimische Gläubige ebenfalls von Beginn an darauf angewiesen, eigenständige räumliche Strukturen aufzubauen. Dies erfolgte in den meisten Fällen bis in die jüngste Zeit durch die Adaptierung und Nutzungsänderung bereits bestehender Räume, wie Geschäfte, Lagerräume und Wohnungen. Nach außen hin wurden diese Gebetsräume Großteils kaum durch architektonische Umgestaltungen sichtbar gemacht und mitunter mit dem abwertenden Begriff der „Hinterhofmoscheen“ versehen, ein Begriff, mit dem suggeriert wird, dass es sich dort um suspekte Aktivitäten handle.

Die Reduktion auf „Moscheebaukonflikte“ als hinderliche Verengung der Wahrnehmung

Viele Konflikte um religiöse Versammlungsräume vom Mittelalter bis in die jüngere Zeit haben sich zwischen Ansässigen, Einheimischen, Österrei-

¹⁴ „Die religiöse Pluralisierung europäischer Gesellschaften ist ein Phänomen der Zuwanderung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. (...) Zu berücksichtigen ist weiters, dass diese Zahlen wenig über die religiöse Praxis bzw. Religiosität der Menschen aussagen (...) Neben der Pluralisierung hat gleichzeitig, als Indikator der Säkularisierung, die Zahl der Konfessionslosen in Europa zugenommen – etwa ein Drittel der Menschen gehört keiner Konfession an (Sieglinde Rosenberger/Birgit Sauer: Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. Eine Einführung in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), 37. Jg. (2008) H. 4, 387).

cherInnen (auch wenn diese – wie jüdische ÖsterreicherInnen – durch rassistische Denkweisen zu „Fremden“ gemacht wurden) zugetragen. Zum anderen definieren sich viele religiöse Gemeinschaften über eine geographische, nationalstaatliche oder sprachliche Zugehörigkeit. Somit stellt die religiöse Praxis gerade auch für MigrantInnen eine wichtige Form von Beheimatung dar. Weiters können bzw. wollen sich Religionen nicht politischen und gesellschaftspolitischen Positionierungen entziehen. Dennoch wird aus unserer Arbeit heraus empfohlen, Analysen und Untersuchungen nicht auf eine spezielle Religion, eine spezielle geographische, oder sprachliche Herkunft zu reduzieren, da so gewonnene Ergebnisse nur sehr begrenzt allgemein anwendbar sind.

Unsere Literaturrecherchen, Internet-Recherchen und Analysen politischer und medialer Diskurse zeigen, dass - trotz bestehender struktureller Gemeinsamkeiten bei der Errichtung neuer religiöser Versammlungsräume - der Begriff des „Moscheebaukonfliktes“ zum beherrschenden Topos geworden ist, wenn es um das Thema aktueller Konflikte um religiöse Versammlungsräume geht.¹⁵

Diese verengende Wahrnehmung von „Wirklichkeit“ hat jedoch gravierende Auswirkungen, nicht nur auf die Interpretation von Konflikten, sondern auch auf Ursachenanalyse, Konfliktmanagementstrategien und präventive Maßnahmen.¹⁶ Es ist mittlerweile schon eine große Menge an Publikatio-

¹⁵ Vgl. auch. Wiebke Sievers: Migrations- und Integrationsforschung in Österreich: Literaturdatenbank und Forschungsstand, Wien 2012, S. 24 (http://www.oeaw.ac.at/kmi/Bilder/kmi_WP18.pdf)

¹⁶ „Im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung steht in diesem Zusammenhang bislang allein die islamische Religion. Die Rolle hingegen der buddhistischen oder hinduistischen Religion im Integrationsgeschehen in den deutschen Städten und Kreisen interessiert gegenwärtig nur wenige Spezialist/innen. Diese Verengung ist für die solidarische Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft Deutschland nicht hilfreich und sollte überwunden werden. Religion ist in all ihren vielen Ausprägungsformen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.“ Empfeh-

nen vorhanden, welche sich dem Thema des „Moscheebaukonfliktes“ widmen, welche die Ursachen dafür vorrangig in den Glaubensinhalten und der „fremden“ geographischen und sozialen Herkunft der Gruppe der MuslimInnen zu finden meinen, welche das Thema der Religionsausübung mit jenem der Integrationsleistung durch MigrantInnen verknüpfen¹⁷ (unbeachtet der tatsächlichen Zusammensetzung der Gläubigen) und etwa im Bereich der Konfliktprävention a priori für Bauvorhaben einer bestimmten religiösen Gruppe, nämlich der muslimischen, Sondermaßnahmen wie etwa Mediationen vorgeschlagen,¹⁸ da diese Ängste und Verunsicherung auslösen.

Das vorliegende „Handbuch“ versucht daher, durch den Vergleich unterschiedlicher religiöser Gruppen eine neue ergänzende Sichtweise zu erzie-

lungen des kommunalen Qualitätszirkels zur Integrationspolitik: „Umgang mit religiöser Vielfalt - Handreichung für die kommunale Praxis“, 2012, S.3

¹⁷ „Konflikte um den Islam werden ganz rasch in der öffentlichen und vor allem medialen Debatte als ein Problem der Integration gedeutet. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Islam eine „Migrationsreligion“ ist. Und dennoch ist das Phänomen bemerkenswert, könnten doch diese Debatten und Konflikte auch im Kontext des religiösen Pluralismus geführt werden. Sie werden aber als Probleme der misslungenen oder nicht gewollten Integration in die Aufnahmegesellschaft gedeutet. Dabei weisen inzwischen Studien aus Deutschland darauf hin, dass es die fehlende Integrationspolitik des Aufnahmelandes selbst war, die – wie am Beispiel fehlender staatlich ausgebildeter muslimischer ReligionslehrerInnen – zu Problemen in der religiösen Erziehung und mithin der Integration führte (...). Diese Debatten deuten darauf hin, dass religiöse Konflikte nicht ohne die Betrachtung des migrations- und integrationspolitischen Kontextes verstehbar, vor allem aber nicht ohne die Garantie von sozialen und staatsbürgerlichen Rechten lösbar sind (...).“ (Sieglinde Rosenberger/Birgit Sauer: Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. Eine Einführung in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), 37. Jg. (2008) H. 4, 393).

¹⁸ Vgl. etwa: “Die rechtzeitige Heranziehung geeigneter Personen als Berater oder die Einsetzung eines Mediators kann die Konflikte um den Bau einer Moschee mildern oder ganz verhindern. Die Initiative dazu kann von der muslimischen Gemeinde wie von der Kommune ausgehen. Für diese Aufgabe kommen Persönlichkeiten in Betracht, die das Vertrauen und das Ansehen, über das sie auf beiden Seiten verfügen, einsetzen können.“ (Deutsche Islam Konferenz: Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises, 2008, S. 8., http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/129238/publicationFile/13206/dik_zwischenresuemee.pdf)

len.

Der von uns verfolgte Ansatz, verschiedene religiöse Gemeinschaften mit einem höheren Anteil an Gläubigen mit Migrationshintergrund aber mit unterschiedlicher Verbreitung und Geschichte - zu vergleichen, hat zu sehr fruchtbaren Ergebnissen geführt.

Wir empfehlen daher Themenstellungen um Planung, Bau und Betrieb von religiösen Versammlungsräumen stets breiter (diversitätsorientiert, interdisziplinär, interreligiös, bundesländerübergreifend) zu betrachten und vor allem auch im Bereich von Maßnahmen auf gleichbehandelnde Äquidistanzen durch staatliche Einrichtungen zu achten.

Raumbedarf noch nicht abgeschlossen

Während sich in Zukunft etwa bei der katholischen Kirche eher die Frage nach der Aufgabe bzw. Überlassung bestehender Raumstrukturen stellt, haben andere religiöse Gemeinschaften weiterhin Bedarf nach neuen Räumlichkeiten und Grundstücken. Ein Grund dafür ist wohl darin zu finden, dass gerade bei religiösen Gemeinschaften mit einem höheren Anteil an migrantischen Gläubigen nunmehr durch eine abgesichertere rechtliche und teils auch verbesserte soziale Position in Österreich eine mittelfristige Lebensplanung inkl. Wohnsitzverfestigung möglich ist. Dies zeigt sich im verstärkten Aufbau von konstanteren religiösen Gemeinden mit Versammlungsräumen im Eigentum der Gruppen, welche leistbar sind und dennoch noch Kapazitäten für ein weiteres Anwachsen der Gläubigengruppe zulassen. Dies bedeutet, dass teurere, kleinere und konfliktträchtigere Standorte mittelfristig aufgegeben werden. Dies wäre städteplanerisch mit zu bedenken.

Veränderungen und Entwicklungen schaffen Irritation

Konfliktpotentiale in Nachbarschaften ergeben sich durch Veränderungen in der gewohnten Wahrnehmung und Nutzung der näheren Umgebung. Bezogen auf „neue“ religiöse Versammlungsräume heißt das, dass diese vor allem dann öffentlich wahrgenommen werden, wenn sie Auswirkungen auf nachbarschaftliche Beziehungen haben (Lärm, Parkplätze, Geruchsbelästigung, Menschenmengen, ...) und/oder baulich sichtbar in Erscheinung treten. Dies gilt in noch stärkerem Maße dann, wenn sie als beantragtes Umbau- oder Neubauvorhaben Konflikte aufwerfen.

Die Konflikthanlässe liegen dabei teils in der Bau- und Raumordnungsebene, in ästhetischen, technischen und organisatorischen Gestaltungsfragen, aber oft auch in der Verlagerung bzw. Überbetonung von kulturellen Konfliktdimensionen und gesellschaftlichen Exklusionsmechanismen und Diskriminierungen.

Neben (realen oder befürchteten) Nachbarschaftskonflikten spielen daher religiöse und politische Ansichten in die Meinungs- und Entscheidungsbildung mit hinein. Es reicht bereits das kolportierte „Image“ einer Religion, der BetreiberInnen oder der Gläubigen, um im Vorfeld prinzipielle Ablehnungen gegen ein Projekt für neue religiöse Versammlungsräume hervorzurufen. Ähnliche Schwierigkeiten sind in vielen Kommunen bekannt aus der Diskussion um Projekte im Bereich von sozialen Infrastruktureinrichtungen¹⁹. Dies führte etwa in Graz bereits mehrmals dazu, dass geplante

¹⁹ „Einrichtungen, die in der Regel sogar prinzipiell auch von den Planungsgegnern als notwendig anerkannt werden, aber eben nicht in der eigenen Nachbarschaft: „Nicht bei uns“, „*not in our street*“ wären entsprechende plakative Schlagworte. Unter solche unerwünschten Einrichtungen fallen potentiell Alten-, Behinderten- und Asylbewerberheime, Krankenhäuser, psychiatrische und forensische Kliniken, Justizvollzugsanstalten – und eben auch Moscheen. Gerade in den „gut situierten Wohngebieten“ dürften Anwohner ein hohes Interesse daran haben, sich solche „un-

Projekte an bereits spezifischen Standorten nicht realisierbar gewesen sind (etwa Einrichtungen der Vinzenzgemeinschaft in Graz²⁰) oder zu massiven, parteipolitisch unterstützten Protesten von AnrainerInnen geführt haben (z.B. AsylwerberInnenheim in Puntigam in Graz²¹, Unterkunft für Punks in Andritz²²).

Praxisbeispiele

Bei der Frage des Baues und des Betriebes von religiösen Versammlungsräumen in Hinblick auf ein gutes Zusammenleben mit den NachbarInnen fällt zuallererst auf, dass es dazu recht wenige Praxisbeispiele gibt, die sich auf unterschiedliche religiöse Ausrichtungen beziehen.

Die Herausforderung besteht also darin, Formen einen konstruktiven Umganges herauszufiltern, die auf religiös genutzte Bauten unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften anzuwenden sind. Zugleich soll dabei der rechtliche Rahmen mitbedacht werden. Es geht darum, Ähnliches und nicht so sehr das Trennende herauszufiltern. Ebenso sollten alle Möglichkeiten, ein

erwünschten“ Einrichtungen und deren Besucher fernzuhalten, zumal ein teuer erkaufte Charakteristikum, eine „Situationsrendite“ (BOURDIEU) dieser Wohngegenden eben die Ferne zu solchen unerwünschten Dingen und Personen darstellt.“ (Thomas Schmitt, Moscheen in Deutschland. Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, Flensburg 2003, S. 114)

²⁰ Vgl. <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/2913343/essl-social-prize-2012-geht-pfarrer-pucher.story>

²¹ Vgl. <http://www.zebra.or.at/zebratl/56art/56artikel7.htm>

²² Vgl.

<http://www.kleinezeitung.at/vorteilsclub/epaper/ausgabe/stmk/2008/04/01/enns/38/art-0381.html?>

konstruktives Miteinander zu fördern, in Erwägung gezogen und umgesetzt werden um durch diesen partizipativen Zugang einen Beitrag zu einer aktiven, konstruktiven Zivilgesellschaft zu leisten.

Auch wenn individuelle Konflikte im Zuge von Bauvorhaben analysiert werden, geht es doch vorrangig darum, daraus Lösungen unter Beachtung der Interessensgruppen abzuleiten.

Dieses Handbuch verfolgt einen klar rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Ansatz. Für theologische und religiöse Interpretationen der Thematik bzw. für Untersuchungen einzelner religiöser Gemeinschaften sei auf die zahlreich vorhandenen Publikationen verwiesen, die mittlerweile auch für Österreich dazu existieren.

Warum Handbuch?

Wir sind an unser Vorhaben mit dem sehr ambitionierten Ansatz herangegangen, ein Handbuch als Handlungsanleitung zu liefern für BetreiberInnen, AnrainerInnen, KommunalpolitikerInnen und Verwaltung.

Im Laufe unserer Arbeit, nach vielen Literaturrecherchen, Interviews, Feldforschungen, der Analyse rechtlicher Materialien inklusive der dazu existierenden höchstgerichtlichen Spruchpraxis hat sich gezeigt, dass es in Teilbereichen etwa kaum oder sehr unterschiedlich zu interpretierende Antworten gibt und dass die Praxis zum Teil sehr stark von den geltenden Vorgaben abweichen.

Es sind daher vor allem die Kapitel der rechtlichen FAQs und der Empfehlungen, die diesem von uns angestrebten Handbuchcharakter entsprechen.

Die umfangreichen Diskursanalysen, stadtgeographische Analysen, Sichtbarkeitsstudien und die Bestandsaufnahme der religiösen Versammlungsräume sehen wir als dringend notwendige Basisarbeiten an. Sie bestehen bisher noch nicht in dem hier angebotenen Ausmaß. Sie gewährleisten aus unserer Sicht die Grundlage für eine vertiefte Auseinandersetzung. Diese fachlich erweiterte Wahrnehmung sehen wir als eine Grundbedingung an, um in Zukunft in unseren Gemeinden und Städten mit der existierenden religiösen Vielfalt konstruktiv umgehen. Ziel ist es, ein friedliches Zusammenleben mit gegenseitigem Respekt für alle erzielen zu können.